

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Fluggastverordnung: Bei Streik keine Entschädigung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-streik-keine-entschaedigung.pdf>]

2. Trendsportarten: Haftpflichtversicherung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-trendsportarten.pdf>]

3. Reiserecht: Workshops Herbst 2012

www.reisebuererecht.ch

4. Workshops am TTW 2102 in Genf und Zürich

5. Überbuchung: Herabstufung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-herabstufung.pdf>]

6. Internet: Abmahnungen – Abzocke

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-abmahnung.pdf>]

7. Flüge: Opt-in-Methode

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flug-opt-in.pdf>]

8. Und zum Schluss: Küssen beim Autofahren

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Sommerpause ist vorbei – die Juristen haben keine Pause gemacht. Sowohl der Europäische Gerichtshof wie der deutsche Bundesgerichtshof haben für die schweizerische Reisebranche wichtige Urteile gefällt. Dazu weitere Informationen rund ums Reisen.

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Fluggastverordnung: Bei Streik keine Entschädigung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-streik-keine-entschaedigung.pdf>]

Die Fluggastverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) sieht bei der Annullierung von Flügen Pauschalentschädigungen zwischen 250 und 600 Euro vor. Die Fluggesellschaft muss keine Entschädigung bezahlen, wenn ausserordentliche Gründe zur Stornierung des Fluges geführt haben.

Ist ein Streik ein solch ausserordentlicher Grund? Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat am 21. August 2012 in zwei Verfahren darüber entschieden.

In den beiden Fällen ging es um eine Streikankündigung der Vereinigung Cockpit. Aufgrund dieser Ankündigung annullierte die Lufthansa Flüge. So auch diejenigen der Kläger, die nun 600 Euro als Ausgleichsleistung aufgrund der Verordnung 261/2004 verlangten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass ein Streikaufruf einer Gewerkschaft "nicht Teil der normalen Ausübung" der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sei. Für die Fluggesellschaft sei der Streik auch nicht beherrschbar. Die Streikankündigungen von Cockpit waren somit "aussergewöhnliche Umstände", die die Fluggesellschaft entlasteten.

Doch Lufthansa musste zusätzlich nachweisen, dass das in ihrer Macht stehende unternommen hatte, die Folgen des Streiks soweit als möglich zu minimieren (z.B. Sonderflugplan).

Dies konnte Lufthansa in einem Fall nachweisen, sodass keine Ausgleichsleistung bezahlt werden musste (im zweiten Fall wurde der Fall an die Vorinstanz zur Abklärung der von der Lufthansa ergriffenen Massnahmen zurückgewiesen).

Fazit: Wird die Fluggesellschaft bestreikt und ergreift sie die ihr möglichen Massnahmen, um die Folgen des Streiks zu minimieren, muss sie keine Ausgleichsleistungen bezahlen.

BGH, 21.8.2012 – Az: X ZR 138/11 (Pressemitteilung)

2. Trendsportarten: Haftpflichtversicherung

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-trendsportarten.pdf>]

Vor wenigen Tagen war aus der Presse zu entnehmen, dass eine Frau beim Riverraftern ein tödlich verunfallt war. Dies nehmen wir zum Anlass, auf einen wichtigen Punkt in den Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherungen hinzuweisen.

Bei den Haftpflichtversicherungen bestehen immer Ausnahmen von der Versicherungsdeckung. In diesen Fällen erbringt die Versicherung keine Leistung. Regelmässig werden Trendsportarten von der Versicherung ausgeschlossen. Die Umschreibung dieses Deckungsausschlusses ist von Haftpflichtversicherung zu Haftpflichtversicherung unterschiedlich. Doch werden nicht nur "gefährliche" Sportarten ausgeschlossen (z.B. Base Jumping), sondern auch solche, die heute "gang und gäbe" sind (z.B. Riverraftern).

In aller Regel wird auch darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Sportarten nicht abschliessend gemeint sei. Vielmehr sollen alle Sportmöglichkeiten mit einem ähnlichen Gefährdungspotenzial von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden.

Geschieht nun ein Unfall im Rahmen einer Pauschalreise oder einer Einzelleistung, die der Veranstalter im eigenen Namen angeboten hat (z.B. Aktivitäten, die vor Ort gebucht werden können), so bezahlt die Haftpflichtversicherung nichts. Zudem muss der Veranstalter damit rechnen, dass die Unfallversicherung des Reisenden auf ihn Rückgriff nimmt. Der Veranstalter bleibt schlussendlich auf dem vollen Schaden sitzen.

3. Die neuen Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus" im Herbst 2012

Auch in diesem Herbst bieten wir in Zürich Reiserecht-Workshops an. Die Workshops sind schon gut gebucht, sodass nur eine rasche Anmeldung Ihnen Ihren Platz sichern kann.

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich

Hier erhalten Sie alle grundlegenden Informationen zum Reiserecht, ein Überblick über alle relevanten Themen.

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich
"Reiserecht Plus" geht in die Tiefe, im Rahmen einer kleinen Gruppe behandeln wir Ihre Wunschthemen.

Online-Anmeldung über www.reisebuerorecht.ch

4. Workshops am TTW 2102 in Genf und Zürich

Auch dieses Jahr bietet der TTW sowohl in Genf wie in Zürich einen interessanten Rechtsworkshop an. Thema: Konkurs von Fluggesellschaften und Leistungsträgern. Wann muss das Reisebüro dem Kunden das Geld zurückbezahlen? – Reisende verstehen oft nicht, dass sie bei einer Pleite einer Fluggesellschaft kein Geld zurückbekommen. Zu Recht? Diesen und weiteren Fragen wie "Wann bin ich Mikroverstanstalter und trage das Risiko des Konkurses selber?" gehen wir im Workshop nach. Einzelheiten unter www.ttw.ch

5. Überbuchung: Herabstufung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-herabstufung.pdf>]

Der Kunde hat zum Beispiel in seinem Arrangement eine "Junior-Suite" gebucht oder auf dem Kreuzfahrtschiff eine besonders luxuriöse Kabine. Einige Tage vor Reisebeginn wird er informiert, dass aufgrund einer Überbuchung die Unterbringung in einer tieferen Kategorie notwendig werde. Und man räumt dem Reisenden eine minimale Reduktion ein. Muss der Reisenden eine solche Herabstufung akzeptieren? – Die Frage ist: Ist dies eine wesentliche Vertragsänderung? Eine wesentliche Vertragsänderung setzt voraus, dass ein wesentlicher Vertragspunkt erheblich geändert wird. Die Unterbringung ist eine wesentliche Vertragsleistung. Wird sie nun durch die Herabstufung auch erheblich geändert? Dies kommt auf den Einzelfall an. Doch und das ist wichtig, in der Literatur wird die Meinung vertreten, dass eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, wenn der Wert der Reise um mehr als 10% Prozent herabgesetzt wird. Dann steht dem Reisenden das Recht zu, die Reise kostenlos zu annullieren. Der bereits bezahlte Reisepreis ist zurückzuerstatten.

Der "Wert der Reise" darf nicht mit dem Reisepreis gleich gesetzt werden. Der "Wert der Reise" ist eine objektive Grösse, die zu schätzen ist.

Man hört dann etwa die Entschuldigung, dass die "Überbuchung an der Überbuchung schuld sei". – Der Grund der Überbuchung und wer sie zu verantworten hat, ist absolut unerheblich. Hier geht es nur um den Vergleich "vereinbarte Leistung" und der Leistung, die der Veranstalter nun erbringen kann.

6. Internet: Abmahnungen – Abzocke

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-abmahnung.pdf>]

Das "WDR Fernsehen" hat in einer Sendung vom 20.8.2012 auf die Abmahnungen von Rechtsanwälten hingewiesen. Abmahnungen? – In der Schweiz fast unbekannt. Doch die Praxis zeigt, deutsche Anwälte scheuen nicht, schweizerische Anbieter abzumahnern. Sei dies, weil die gleiche Internetadresse verwendet wird wie ein

deutscher Anbieter (.ch statt .de), fremde Fotos aufgeschaltet worden sind oder das Impressum nicht deutschem Recht entspricht.

Vorerst zum Impressum: Sobald eine Internetseite sich an deutsche Kunden richtet (z.B. mit Euro-Preisen, deutsche Kunden werden direkt angesprochen, Anreise von Deutschland aus), dann muss das Impressum deutschem Recht entsprechen. Die Bestimmungen in Deutschland sind erheblich strenger als in der Schweiz.

Wenn eine Abmahnung ins Haus flattert, sollte man nichts überstürzen. Und vor allem nicht eine Unterlassungserklärung unterschreiben. Werden doch in diesen nicht nur eine pauschale Summe für den (allenfalls behaupteten) Rechtsverstoss verlangt, sondern auch die Anwaltsgebühren sind zu übernehmen, man verpflichtet sich "dies und das nie mehr zu tun" und in aller Regel wird eine Konventionalstrafe vereinbart. – Dies entspricht fast schon einem "Knebelungsvertrag".

In einem solchen Fall ist ein Fachanwalt für Internet beizuziehen, der abklären kann, ob überhaupt eine Rechtsverletzung vorliegt und wenn ja, welches Vorgehen ist das Richtige ist.

7. Flüge: Reiseversicherungen – Opt-in-Methode

[PDF <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flug-opt-in.pdf>]

Wer kennt das nicht, man bucht einen Flug und übersieht ein "vorgesetztes" Häkchen und schon hat man eine Reiseversicherung abgeschlossen, die man eigentlich gar nicht wollte. – Dürfen bei Flügen individuelle Zusatzleistungen wie Reiseversicherungen voreingestellt sein, sodass der Reisende, der sie nicht will, "wegklicken" muss? Darauf gibt die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 Auskunft. Und seit dem 1. April 2012 auch die Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV).

Art. 11c PBV Absatz 4 lautet: Fakultative Zusatzkosten sind auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise zu Beginn jedes Buchungsvorganges mitzuteilen; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten muss durch die Konsumentin oder den Konsumenten ausdrücklich bestätigt werden ("Opt-in").

Der Europäische Gerichtshof hatte über einen Fall von ebookers.com Deutschland GmbH zu entscheiden. Auf deren Internetseite waren die Reiseversicherungen "voreingestellt". Die Frage war, richtet sich die Vorschrift, individuelle Zusatzkosten separat auszuweisen und nur durch "Opt-in" buchbar zu machen, auch an Vermittler?

Im Urteil vom 19. Juli 2012 kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass auch Vermittler von Flugleistungen sich an diese Vorschriften zu halten haben. Das heisst, individuelle Zusatzleistungen wie Reiseversicherungen dürfen nur durch "Opt-in" buchbar sein.

Dieses Urteil hat auch für die Schweiz im Rahmen des autonomen Nachvollzuges des EU-Rechtes seine Bedeutung. Wir haben im Luftverkehrsabkommen die EU-Verordnung übernommen und diese Regel in der Preisbekanntgabe-Verordnung verankert. Reiseveranstalter und Vermittler sollten somit dafür sorgen, dass auf ihren

Internetseiten, individuelle Zusatzleistungen bei Flügen nur durch "Opt-in" buchbar sind.

Ist "Opt-in" – "Opt-out" nicht bekannt? "Opt-in" bedeutet, dass der Kunde selber das Häkchen setzen muss, um die Leistung zu buchen. Bei "Opt-out" besteht das Häkchen schon, und der Kunde, der die Leistung nicht will, muss das Häkchen wegklicken.

8. Und zum Schluss: Küssen beim Autofahren

Küssen Sie beim Autofahren Ihre Beifahrerin? Dann sollten Sie sich das Urteil des Landgerichtes Saarbrücken vom 15.2.2012 zu Herzen nehmen. Dieses hat nämlich entschieden, dass der küssende Autofahrer ganz alleine Schuld ist, wenn er auf die Gegenfahrbahn gerät und dort einen Unfall verursacht. (ADAJUR-Archiv).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
